

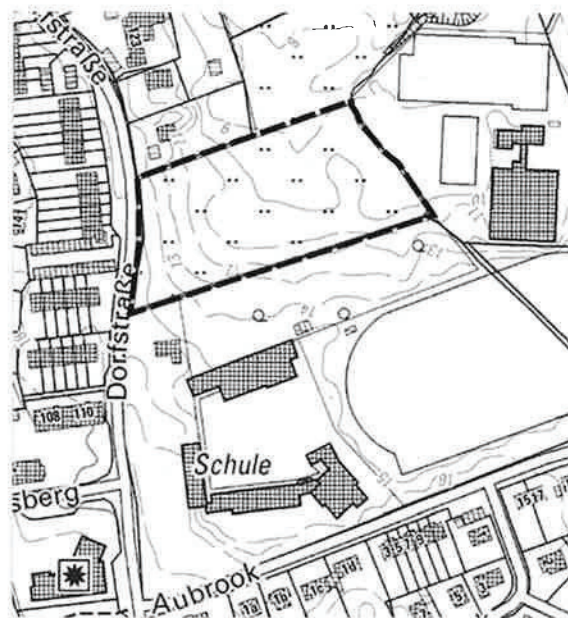


Bekanntmachung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentinental Genehmigung

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 18.06.2026 (Az: IV524-512.111-57.091 (1.Ä.)) die von der Stadtvertretung der Stadt Schwentinental am 27.04.2026 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentinental gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf einer bestehenden Ackerfläche westlich der Astrid-Lindgren-Schule eine Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ dargestellt. Begrenzt wird der Geltungsbereich durch die Dorfstraße im Westen, dem Landschaftsschutzgebiet im Nordosten, der Tennisanlage im Osten sowie der Astrid-Lindgren-Schule im Süden. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,1 ha. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



©GeoBasis-DE / LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentinental nebst Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Schwentinental, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt, Zimmer 12, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber

hinaus können die o.g. Planunterlagen sowie diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Schwentidental (<https://www.schwentidental.de>) eingesehen werden.

Verletzung von Vorschriften

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwentidental geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

24223 Schwentidental, den 01.07.2026

**Stadt Schwentidental
Der Bürgermeister**

Thomas Haß
(Bürgermeister)

